

**Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG);
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Rosenheim (Taxitarifordnung)**

Das Landratsamt Rosenheim erlässt aufgrund § 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 47) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung (DeIV) vom 28.01. 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 20.01.2026 (GVBl. S. 39)), folgende

Verordnung

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmer mit dem Betriebssitz im Landkreis Rosenheim.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst die Gebiete des Landkreises und der Stadt Rosenheim.
- (3) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde in den durch die Ortstafeln gem. § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichneten Grenzen bildet die Tarifzone A, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone B.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in der Tarifzone B ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Tarifzone A zurückfahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

**§ 3
Beförderungsentgelte**

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus:
 - a) dem Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) in Höhe von 6,30 €,
 - b) dem Kilometerpreis nach Abs. 2,
 - c) dem Zeittarif nach Abs. 3 und
 - d) den Zuschlägen nach Abs. 4.

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

- (2) Kilometerpreis (Tarifstufe 1):

Der Kilometerpreis beträgt

- a) bis 31.12.2026 2,50 €/km (0,20 Euro je 80 m; Umschaltgeschwindigkeit 15,60 km/h)
- b) bis 31.12.2027 2,60 €/km (0,20 Euro je 76,92 m; Umschaltgeschwindigkeit 15 km/h)
- c) ab 01.01.2028 2,70 €/km (0,20 Euro je 74,07 m; Umschaltgeschwindigkeit 14,44 km/h)

und fällt an für:

- Anfahrten in Tarifzone B: ab Tarifzonengrenze A
- Zielfahrten in Tarifzone A und Zone B
- Zielfahrten aus der Tarifzone B in Richtung Tarifzone A nach Anfahrten :innerhalb der Tarifzone A

- Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone B zu Zielen in der Tarifzone A: innerhalb der Tarifzone A
- Rückfahrten aus der Tarifzone B: ab Verlassen der Anfahrsstrecke in der Tarifzone B.

Die Anfahrt in Tarifzone A ist frei.

(3) Zeittarif (Tarifstufe 2):

Der Zeittarif von 39,00 €/Std. (0,20 Euro je 18,46 s) fällt an:

- a) für Zielfahrten aus der Tarifzone B in Richtung Tarifzone A nach Anfahrten: innerhalb der Tarifzone B
- b) bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit bei Fahrten, für die nach Abs. 2 ein Kilometerpreis berechnet wird
- c) bei kundenbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit
- d) bei Rückfahrten im Bereich der Tarifzone B bis zur Tarifzonengrenze A.

(4) Zuschläge:

- a) Großraumtaxen

Bei Bestellung oder Nutzung von Großraumtaxen (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrpersonal zugelassen und geeignet sind) beträgt der Zuschlag ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen 8,00 €

- b) Fahrräder, E-Scooter und Segways je Fortbewegungsmittel und Sperrgepäck (mit Ausnahme von Rollstühlen, Kinderwagen und Gehhilfen) 8,00 €
- c) Ausdrückliche Bestellung eines Kombis 4,00 €

Der Maximalbetrag für die Zuschläge darf 32,00 € nicht überschreiten.

Der Fahrgast ist bei Bestellung auf den jeweiligen Zuschlag hinzuweisen. In allen anderen Fällen hat das Fahrpersonal die Fahrgäste so früh wie möglich, spätestens aber vor Antritt der Fahrt, auf den Zuschlag hinzuweisen.

- (5) Der Mindestfahrpreis einschließlich der ersten Schalteinheit der Tarifstufe 1 oder 2 (0,20 €) beträgt 6,50 €.
- (6) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (7) Nach einer Anfahrt in Tarifzone A darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich das Fahrpersonal am Bestellort beim Besteller gemeldet hat.
- (8) Bei durch den Fahrgast verursachten überobligatorischen Verschmutzungen kann für deren Beseitigung eine angemessene Entschädigung verlangt werden.
- (9) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Fahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten, mindestens jedoch 6,50 €.

§ 3 a Tarifkorridor

- (1) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abhol- und Zielort innerhalb des Pflichtfahrbereiches sind abweichend von dem in § 3 geregelten Beförderungsentgelt Festpreise nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. Die vorherige Bestellung kann insbesondere telefonisch oder per Smartphone-Anwendung (App) erfolgen. Bei der Bestellung müssen die anfallenden Zuschläge abschließend genannt werden.
- (2) Die Höhe der Beförderungsentgelte für Fahrten nach dieser Vorschrift wird abweichend zu § 3 zwischen dem Unternehmer oder einem von diesem beauftragten Dritten und dem Kunden als Festpreis bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart. Vom Unternehmer können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden.
- (3) Der vereinbarte Festpreis nach § 3 a darf höchstens 20% nach oben vom Beförderungsentgelt nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 und etwaiger Zuschläge nach § 3 Abs. 4 abweichen. Eine Abweichung nach unten ist nicht erlaubt. Die Regelungen des Zeitpreises nach § 3 Abs. 3 finden keine Anwendung.

- (4) Dem Kunden ist vor Fahrtantritt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge und Angabe des Datums und der Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. Diese Bestätigung ist schriftlich oder elektronisch (etwa mittels appbasierter Systeme, per E-Mail oder SMS) auszustellen.
- (5) Jede Fahrt zum Festpreis nach dieser Vorschrift ist vor Beginn der Beförderung im Fahrpreisanzeiger zu erfassen.
- (6) Wird eine Fahrt zum Festpreis auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielortes für mehr als fünf Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. Der Fahrabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.
- (7) Alle nach dieser Vorschrift durchgeführten Fahrten sind vom Unternehmer unter Angabe der folgenden Daten schriftlich oder elektronisch einzeln zu erfassen
 - a) Kundendaten
 - b) Die Höhe des vereinbarten Festpreises (ohne Trinkgeld)
 - c) Die im vereinbarten Festpreis enthaltenen Zuschläge
 - d) Der Zeitpunkt der Vereinbarung
 - e) Der Zeitpunkt des Beförderungsbeginns (ohne Anfahrt)
 - f) Der Zeitpunkt des Beförderungsendes
 - g) Die Anzahl der Besetzkilometer

Änderungen, die sich nach Abschluss der Vereinbarung ergeben, sind ebenfalls zu erfassen. Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Aufzeichnungen aus Abs. 3 und 6 dieser Vorschrift sind für die Dauer der steuerlichen Aufzeichnungsfristen aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen. Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (Sondereinbarungen, insbesondere zur Krankenförderung) sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sie sind dem Landratsamt Rosenheim zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Bei Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches angemessenes Entgelt vereinbart werden.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Absatz 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 1 zugrunde zu legen (bis 31.12.2026 2,50 €/km, bis 31.12.2027 2,60 €/km, ab 01.01.2028 2,70 €/km).
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit pro Minute 0,65 € zu berechnen.
- (4) Vor Aufnahme eines weiteren Fahrgastes ist der Fahrpreisanzeiger instand zu setzen.

§ 6 Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Das Fahrtgeld ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises kann verlangt werden.

- (2) Auf Wunsch des Fahrgastes muss in jedem Taxi bargeldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarten angenommen werden. Der Unternehmer hat die Akzeptanz von mindestens drei verschiedenen, im Geschäftsverkehr üblichen Kreditkarten zu gewährleisten. Die Annahmepflicht besteht nicht, wenn der Fahrgast auf Verlangen des Fahrpersonals nicht seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers nachweist. Die Beförderung von Personen darf mit dem Taxi nicht durchgeführt werden, wenn ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht.
- (3) Die Regelung des Abs. 2 gilt nicht, soweit dem Unternehmer die Akzeptanz von Zahlungsmitteln im Sinne dieser Vorschrift nicht möglich ist. Das Unternehmen ist in diesem Fall zur unverzüglichen Wiederherstellung der Zahlungsmöglichkeit im Sinne des Abs. 2 verpflichtet. Das Fahrpersonal hat unaufgefordert vor Fahrtantritt die Fahrgäste über die Unmöglichkeit der bargeldlosen Zahlung zu informieren.
- (4) Das Fahrpersonal muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 100,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrpersonals.
- (5) Dem Fahrgast ist – unbeschadet steuerlicher Aufzeichnungspflichten – auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke, der Ordnungsnummer, des Namens des Unternehmers, der Betriebssitzadresse sowie des Datums und der Unterschrift auszustellen.

§ 7 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
- (4) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen. Hilfsbedürftige Fahrgäste sind auf Wunsch nebst Gepäck am Eingang der Wohnung, der Praxis, der Klinik oder sonstigen Einrichtung abzuholen bzw. bis an den Eingang am jeweiligen Zielort zu bringen.

§ 8 Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, ist der kürzeste Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Das Fahrpersonal hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft). Die Vorlagepflicht kann auch durch die Bereithaltung und unmittelbare Zugänglichmachung der TTO in geeigneter elektronischer Form erfüllt werden, sofern die Unverfälschtheit, Vollständigkeit und dauerhafte Lesbarkeit gewährleistet ist.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) andere als die in § 3 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
- (2) entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
- (3) entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störungen des Fahrpreisanzeigers berechnet,
- (4) entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis zu 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
- (5) entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt
- (6) entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
- (7) entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
- (8) entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über die Taxitarifordnung vom 01.06.2022 außer Kraft.
- (2) Für die Umstellung der Fahrpreisanzeiger (Taxameter) gilt eine Frist von einem Monat ab Inkrafttreten dieser Verordnung. Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte die bisherige Verordnung vom 01.06.2022.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 24.04.2026

gez-

Otto Lederer
Landrat